

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 10. Februar 2011/ so
F:\2 Bereiche\26 Politik\262
Verbandspolitik\Vernehmlassungen\Stellungnahme KBB zum
Sachplan ADT.docx

Kontakt:
Peter Sommer
031 350 51 81
p.sommer@kbb-bern.ch

Kantonaler Sachplan Abbau Deponie Transporte ADT Vernehmlassung und Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zum Sachplan Abbau, Deponie, Transporte ADT Stellung zu nehmen, danken wir bestens.

Der Kantonal-Bernische Baumeisterverband KBB vertritt die Interessen in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit von ca. 350 Unternehmungen des Bauhauptgewerbes im Kanton Bern. Ein Grossteil des gesamten Bauvolumens wird durch unsere Mitgliederfirmen im Hoch-, Tief- und Strassenbau generiert. Einige sind auch im Gesteinsabbau, als Betreiber einer Deponie und in der Herstellung von Baurohstoffen (inkl. Recyclingbaustoffe) sowie deren Folgeprodukten wie Beton und Asphalt tätig.

Die Stellungnahme des KBB wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband KSE erarbeitet. Der KBB unterstützt dessen Stellungnahme vollumfänglich und konzentriert sich nachfolgend nur auf die für unsere Mitglieder wichtigsten Punkte.

Grundsätzliches

Der gültige Sachplan ADT hat sich als Lenkungsinstrument für den Bereich Abbau, Deponie und Transport bewährt. Wir begrüßen deshalb die Überarbeitung des Sachplans und dessen Anpassung an die im Controllingbericht ADT aufgezeigten Veränderungen.

Hohes öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung

Gesetzgebung und Bundesgericht bestätigen ein hohes öffentliches Interesse an der Eigenversorgung von Baurohstoffen und der Entsorgung. Der vorliegende Sachplan trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Es fehlt ein klares Bekenntnis des Kantons Bern zur Eigenversorgung. Heute bezeichnet der Kanton „zum Zwecke der Gewährleistung der Versorgung und Entsorgung“ vorsorglich Standorte von kantonaler Bedeutung, die Sicherstellung erfolgt mittels kantonaler Überbauungsordnung. Neu wird die Standortauswahl in der Hauptsache der Regionalen Richtplanung überlassen (S. 27, Ziff. 61). Subsidiär wird für die Sicherstellung weiterhin auf die Möglichkeit einer kantonalen Überbauungsordnung verwiesen (S. 25, Ziff. 53). Da sie von erheblicher Umweltrelevanz sind gehören grosse Abbauvorhaben u.E. aber nach wie vor in die kantonale Planung.

Ein Verzicht auf die Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung bringt mehr Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des öffentlichen Interesses am Abbau (gegenüber Gemeinden und gegenüber Schutzinteressen, insb. Walderhaltung) mit sich.

Der Sachplan ADT spricht von „grosszügig bemessenen Reserven“ (S. 22, Ziff. 51). Es wird in Zukunft jedoch schwieriger sein, für die Sicherung von solchen Reserven beispielsweise eine Rodungsbewilligung zu erhalten, auch wenn der betreffende Standort sich für die Versorgung sehr gut eignen würde.

Das unbestrittene öffentliche Interesse an der Ver- und Entsorgung von Baurohstoffen muss bei den raumplanerischen Interessenabwägungen gebührend berücksichtigt werden. Eine zunehmende Einengung des Spielraums in der Interessenabwägung bei Abbauvorhaben lehnen wir ab, da sonst die Umsetzung des Auftrags zur Eigenversorgung zunehmend erschwert wird. Insbesondere ist die letzte Änderung der Bauverordnung aus dem Jahre 2009, welche archäologische Schutzgebiete neu als Ausschlussgebiete (Art. 30 Abs. 1 BauV) bezeichnet, unbedingt zu überprüfen und mit dem Sachplan ADT abzustimmen.

Der KBB legt weiter grossen Wert darauf, dass auch das Thema „Wald“ unvoreingenommen behandelt wird und die Interessenabwägung ausgewogen und ausgeglichen erfolgt. Gegenüber dem bestehenden Schutzinteresse der Walderhaltung muss das hohe öffentliche Interesse der Versorgung und Entsorgung besser durchgesetzt werden. Die temporären Rodungen für den Materialabbau sind gegenüber definitiven Rodungen in der Interessenabwägung milder zu beurteilen. Aus Sicht der Walderhaltung und der Raumplanung haben sie langfristig keine negative Bilanz, macht doch der in den letzten Jahren gemäss Sachplan ADT für den Materialabbau gerodete Wald pro Jahr nur gerade 0.003 Prozent der gesamten Waldfläche aus.

Der Sachplan ADT umfasst unter anderem die primären Planungsgegenstände Abbau von Kies, Sand, Fels, Mergel und Ton (S. 6, Ziff. 13). Er weist in der Folge aber nicht genügend darauf hin, dass für die Bereiche Hartgestein und verarbeitende Industrie (Betonwaren, Zement, Ziegelei und Gips) spezielle Vorgaben bestehen, da sie von nationaler bzw. von überregionaler Bedeutung sind. Zu nennen sind bspw. die Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung gemäss dem Sachplan Verkehr des Bundesrates.

Miteinbezug der Branche

Eine Professionalisierung des Richtplanungsprozesses ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir erachten den mit dem revidierten Sachplan ADT verfolgten Ansatz des Kantons zum behördlichen Alleingang als nicht zielführend. Die angestrebte konsequente Trennung zwischen Verwaltung und Privaten ist in der Praxis nur bedingt möglich und basiert zudem auf dem falschen Versuch in den Wettbewerb einzugreifen. Die bisherige langjährige gute Zusammenarbeit zwischen den Planungsregionen und den Unternehmungen hat zu keinen Problemen geführt und wird mit der vorliegenden Revision unnötigerweise aufs Spiel gesetzt. Zu beachten ist auch, dass wie oben dargelegt der Materialabbau und die Entsorgung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse darstellt und die Unternehmen deshalb auch einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Obwohl der geltende Sachplan ADT grundsätzlich nur behördenverbindlich ist, enthält er bereits diverse Vorgaben und Erwartungen an Unternehmungen.

Für den KBB erscheint es unabdingbar, dass die betroffene Branche angemessen in den Planungsprozess und in den Sachplanvollzug einbezogen wird. Wir beantragen daher, dass der KSE Bern wie bis anhin Mitglied der Kommission ADT sein soll.

Wettbewerb

Der Wettbewerb im Bereich ADT funktioniert, ansonsten würden die zuständigen Behörden der WEKO eingreifen. Im vorliegenden Sachplanentwurf wird der Versuch unternommen, mit verschiedenen Massnahmen den Wettbewerb zu beeinflussen bzw. zu verfälschen. Es sollen die Eintrittsschranken für neue Anbieter von Abbau- und Deponieleistungen gesenkt werden und damit mehr Markt erreicht werden. Der Sachplan ADT muss zwar im Bereich ADT einen Markt definieren sowie die Regeln und die Rahmenbedingungen dieses Markts bestimmen. Er hat aber gleichzeitig dafür zu sorgen, dass alle Anbieter unter gleichen Konditionen und Anforderungen in den Markt treten oder in diesem tätig sein können.

Der KBB hält fest, dass der freie Markt im Bereich ADT in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern gewährleistet ist. Er wird garantiert mit den Regeln des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, vom Kartellgesetz, vom Binnenmarktgesetz und von weiteren bundesrechtlichen Normen. Das Ansinnen einer Marktbeeinflussung lehnen wir konsequent ab.

Transport (Ziff. 42, S 15)

Das Thema „Transport“ wird im vorliegenden Sachplan ADT zu wenig gebührend behandelt. Dazu wäre ein eigenes Kapitel erforderlich. Inhaltlich wäre darin insbesondere auf eine dezentrale Verteilung der Abbaustandorte hinzuwirken.

Aus Sicht des KBB ist ein besonderes Kapitel „Transport“ in den Sachplan ADT aufzunehmen. Dabei muss ein besonderes Gewicht auf die Deponien und die damit verbundenen Transporte gelegt werden. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sollen alle Transportwege kurz gehalten werden und dezentral auch kleinere Deponien für Inertstoffe betrieben werden können.

Mehrwertabschöpfung (Ziff. 62, S 32)

Der ursprüngliche Sinn der Mehrwertabschöpfung liegt darin, planungsbedingte Wertschwankungen beim Grundeigentum abzuschöpfen. Diese entsteht bei der Ein- und Auszonung von Bauland und hilft den Gemeinden die Kosten für Planungen, Erschliessungen und Infrastrukturen zu decken. Der Mehrwert beim Abbau ist nicht planungsbedingt, sondern hängt mit der Rohstoffgewinnung zusammen. Dies im Unterschied zur eingezonten Wohnparzelle, die aufgrund der Einzonung zeitlich unbeschränkt an Wert gewinnt. Beim Kiesabbau ist sie systemfremd und kommt eher einer versteckten Steuer auf Kies, als einer raumplanerischen Lenkungsabgabe gleich. Die aktuell sehr weit gefasste Formulierung in Art. 142 BauG lässt zudem grossen Interpretationsspielraum zu und öffnet der Willkür Tür und Tor.

Der KBB lehnt die Mehrwertabschöpfung beim Rohstoffabbau grundsätzlich ab, da sie für die Reservesicherung ein grosses Hindernis darstellt. Sie verteuert oder verhindert zum einen Standorte und damit die regionale Versorgung. Zum anderen wird sie von den Gemeinden oft rechtsungleich und geradezu willkürlich eingesetzt.

Wir bitten Sie unsere Anliegen in der definitiven Ausarbeitung des Sachplans ADT zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Bernischer Baumeisterverband

Peter Sommer
Geschäftsführer